

Spezifische Einkaufsbedingungen für die Personalvermittlung und -rekrutierung (SEB Personal)

1. Anwendungsbereich

Nachstehende Spezifische Einkaufsbedingungen (SEB Personal) ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ista SE und ista Customer Service GmbH (nachfolgend ista genannt) und gelten für sämtliche Leistungen, die von der Agentur im Bereich Personalvermittlung und -rekrutierung für die ista erbracht werden. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur haben keine Gültigkeit.

2. Vergütungsmodelle

Im Rahmen der Beauftragung wird das Vergütungsmodell mit der Agentur festgelegt. Die von ista an die Agentur zu leistende Vergütung deckt auch alle Nebenkosten (z.B. Schaltung von Stellenanzeigen, Datenbanksuche, usw.) ab, die der Agentur entstehen. Das Gehalt des Kandidaten, das für die Berechnung des Honorars herangezogen wird, ist das Bruttogehalt des Kandidaten. Das Bruttogehalt ist wie folgt definiert:

- Bruttomonatsgehalt mal 12 Monate
- zzgl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- zzgl. Bonuszahlungen (maximal 80% des zu erreichenden Zielbonusgehaltes)

Firmenwagen, Fahrtkostenzuschüsse und sonstige Sonderleistungen sind nicht Teil des Bruttogehaltes und sind daher bei der Berechnung der Vergütung nicht zu berücksichtigen. Bei der Wahl der Vergütungsmodelle wird vor der Beauftragung zwischen folgenden drei Vergütungsmodellen unterschieden:

2.1) Erfolgsbasierte Personalvermittlung (Contingency-Modell): Die Bezahlung des Honorars erfolgt nur nach erfolgreicher Personalvermittlung (d.h. der Arbeitsvertrag liegt ista unterzeichnet vor).

2.2) Honorarbasierter Personalvermittlung (Retainer-Modell): Für jeden Suchauftrag werden drei Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt, die an die Erreichung von Teilzielen (Meilensteinen) geknüpft sind. Die Abschlagszahlungen werden wie folgt vergütet:

- 1. Rate (25 % des vereinbarten Honorars): Bezahlung nach Auftragserteilung
- 2. Rate (25 % des vereinbarten Honorars): Bezahlung nachdem ista mindestens zwei potentielle Kandidaten kennengelernt hat (Jobinterviews wurden geführt).

- 3. Rate (50 % des vereinbarten Honorars): Bezahlung nach Vertragsunterzeichnung des Kandidaten (d.h. der Arbeitsvertrag liegt ista unterzeichnet vor).

2.3) Festpreis-Modell: Vergütung auf Basis eines vor Auftragsbeginn definierten Festpreises.

Für jeden Suchauftrag werden drei Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt, die an die Erreichung von Teilzielen (Meilensteinen) geknüpft sind. Die Abschlagszahlungen werden wie folgt vergütet:

- 1. Rate (25 % des vereinbarten Honorars): Bezahlung nach Auftragserteilung
- 2. Rate (25 % des vereinbarten Honorars): Bezahlung nachdem ista mindestens zwei potentielle Kandidaten kennengelernt hat (Jobinterviews wurden geführt).
- 3. Rate (50 % des vereinbarten Honorars): Bezahlung nach Vertragsunterzeichnung des Kandidaten (d.h. der Arbeitsvertrag liegt ista unterzeichnet vor).

Sollte die Personalsuche durch ista abgebrochen werden, ist lediglich die bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Abschlagszahlung zu vergüten. Es fallen darüber hinaus keine weiteren Gebühren für ista an.

Erfolgt eine Zweit- oder Mehrfachbesetzung aus einem laufenden Suchauftrag, so beträgt der zusätzliche Honoraranspruch der Agentur maximal 30 % des vereinbarten Honorars pro zusätzlicher Vermittlung.

Der Anspruch auf Zahlung des Vermittlungshonorars entsteht nur dann, wenn ista einen von dem Lieferanten vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb der ersten 12 Monate ab dem erstmaligen Erhalt von Kandidatenunterlagen (z.B. Lebenslauf) einstellt.

3. Datenübermittlung

Die Agentur stellt ista die Bewerberdaten (Name, Vorname, Emailadresse sowie Telefonnummer des Kandidaten) über das ista Bewerbermanagementtool (Lumesse) oder per E-Mail zur Verfügung.

Die Kandidatenprofile inkl. der Zeugnisse werden über das Bewerbermanagementtool oder per E-Mail gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben unter Beachtung der DSGVO übermittelt. Die Agentur stellt sicher, dass sie die Einwilligung des Kandidaten für die Art und Weise der Datenübermittlung im Vorfeld eingeholt hat.

4. Zusammenarbeit

Der Austausch zwischen der Agentur und ista erfolgt ausschließlich über den zentralen Ansprechpartner der Corporate HR Abteilung von ista. Eine Direktansprache der Fachbereiche durch die Agentur ist nur nach vorheriger Zustimmung der ista Corporate HR Abteilung gestattet.

Bei einer erfolgreichen Kandidatenvermittlung wird der Arbeitsvertrag direkt zwischen dem Kandidaten und ista abgeschlossen. Die Agentur erhält keine Einsicht in die Vertragsunterlagen.

Die Agentur erstellt regelmäßig (in der Regel wöchentlich) gemäß den ista Anforderungen (Reporting Template) ein Reporting über die Qualität der Zusammenarbeit.

5. Folgen bei Nichtantritt bzw. frühzeitiger Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses sowie Anspruch auf Nachbesetzung

a.) Kündigt der Kandidat das Beschäftigungsverhältnis mit ista vor Arbeitsantritt oder tritt der Kandidat die Stelle bei ista trotz eines geschlossenen Arbeitsvertrages nicht an, so erfolgt eine Ermäßigung bzw. Rückerstattung in Höhe von zwei Dritteln des Vermittlungshonorars.

b.) Wird das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der ersten drei Monate nach vereinbartem Tätigkeitsbeginn aufgrund eines in der Person des Kandidaten liegenden Grundes gleich von welcher Seite beendet, so erfolgt eine Ermäßigung bzw. Rückerstattung in Höhe von 50% des ursprünglichen Vermittlungshonorars. Wird das Arbeitsverhältnis zwischen dem 4. und 6. Monat nach vereinbartem Tätigkeitsbeginn aufgrund eines in der Person des Kandidaten liegenden Grundes gleich von welcher Seite beendet, so erfolgt eine Ermäßigung bzw. Rückerstattung in Höhe von 25% des ursprünglichen Vermittlungshonorars. Maßgeblich bzgl. der vorgeannten zeitlichen Betrachtungen ist, ob das die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auslösende Dokument innerhalb des jeweiligen Zeitraums beim Empfänger eingeht.

c.) In den Fällen a.) bzw. b.) ist ista zudem nach freier Wahl berechtigt, von der Agentur einmalig eine kostenfreie Nachbesetzung zu verlangen, die an keine sonstigen Bedingungen geknüpft ist.

6. Abwerbeverbot

Die Agentur verpflichtet sich, keine Mitarbeiter der ista im Rahmen eines Suchauftrages für Dritte zu kontaktieren und abzuwerben, solange

die Agentur für ista tätig ist und für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Abschluss des letzten Suchauftrages.

7. Reisekosten

Reisekosten und Spesen der Agentur werden nur nach vorheriger Absprache mit ista und dann nach Aufwand und gemäß den ista allgemeinen Bedingungen für die Abrechnung von Reisekosten von Auftragnehmern abgerechnet.
